

# Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Coaching & Unterstützung

Vieles ist möglich, um beruflich wieder Fuß zu fassen: ob Sie neue berufliche Kenntnisse erwerben, nach einem Coaching bei Bewerbungen punkten oder eine private Arbeitsvermittlung nutzen. Finden Sie die Maßnahme, die Ihnen am meisten weiterhilft.

## IHRE VORTEILE

### Kostenübernahme

z.B. Lehrgangsgebühren, Kosten der Kindesbetreuung, Fahrtkosten \*

Bessere Chancen auf dem  
Arbeitsmarkt

Individuelles  
Coaching

Unterstützung durch privaten  
Arbeitsvermittler

\*Voraussetzungen dafür bespricht Ihre Vermittlungsfachkraft mit Ihnen

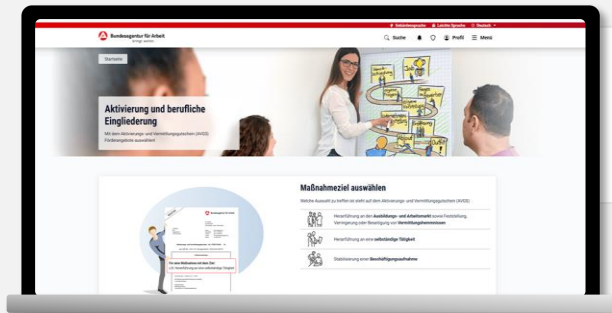


# Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein | AVGS | § 45 SGB III

## 1 | Finden Sie das passende Angebot

Sie haben einen AVGS – finden Sie jetzt die Maßnahme, die den Vorgaben entspricht. Diese Vorgaben stehen in Ihrem AVGS:

- das Ziel der Maßnahme
- wie lange sie höchstens dauern darf
- wie lange der AVGS gültig ist
- die Region, in der Sie teilnehmen dürfen

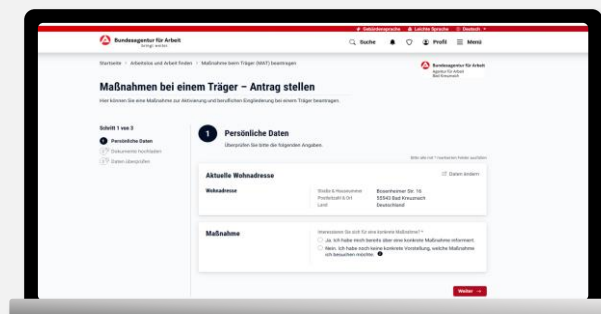


<https://web.arbeitsagentur.de/coachingundaktivierung>

## 2 | Wie Sie den AVGS verwenden

Wenn Sie eine Maßnahme gefunden haben, die Ihren Bedürfnissen entspricht und die Vorgaben des AVGS erfüllt, geht es so weiter:

- Kontaktieren Sie den Maßnahmeträger. Er prüft die Vorgaben Ihres AVGS. Kann er Ihnen eine Teilnahme an der Maßnahme zusichern, erhalten Sie von ihm eine Bestätigung.
- Kontaktieren Sie nun Ihre Vermittlungsfachkraft über das Vermittlungspostfach oder stellen Sie den [Antrag online](#), wenn Ihre Vermittlungsfachkraft diesen für Sie freigeschaltet hat. Diese prüft, ob Ihnen die Maßnahme beruflich weiterhilft.
- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit oder Ihrem Jobcenter einen Bewilligungsbescheid. Das ist ein Schreiben, in dem steht, dass Sie an der Maßnahme teilnehmen dürfen. Auch der Maßnahmeträger wird darüber informiert, dass Ihre Maßnahme bewilligt wurde.



<https://web.arbeitsagentur.de/mabeo/mabeo-ui/pd/traeger-massnahmen-willensbekundung>